

**Satzung der Stadt Oschatz vom 11.04.2019
über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich
des Bebauungsplanes "Merkwitzer Straße"**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz hat auf Grund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)" folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Anordnung

Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes "Merkwitzer Straße" angeordnet.

§ 2 - Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Bebauungsplan "Merkwitzer Straße" mit den Flurstücksnummern: 1283, 1284, 1285, 1286, 1287, 1288, 1342/66, 1343, 1344, 1345, 1346, 1347 und 1348/4 der Gemarkung Oschatz entsprechend der schwarzen Umrandung auf dem beiliegenden Übersichtsplan (Merkwitzer Straße Geltungsbereich).

Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 - Inhalt

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Ausnahmen von der Veränderungssperre können gemäß § 14 Abs. 2 Baugesetzbuch zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Von der Veränderungssperre nicht berührt werden gemäß § 14 Abs. 3 Baugesetzbuch Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 5 - Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Satzung ist der § 17 BauGB maßgebend. Sie beträgt zwei Jahre.

Ausgefertigt:

Oschatz, den 15.04.2019

Andreas Kretschmar
Oberbürgermeister



